

AKTUALISIERUNG August 2023

Antrag auf Planfeststellung gemäß

§ 68 Abs. 1 WHG

Aktenzeichen: **54.04.03.11 Hafen Nottenkämper**
für den

Neubau des Hafens „Egbert Constantin“

Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe,
Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2

Unterlage A

Planfeststellungsantrag

Antragsteller

HERMANN NOTTENKÄMPER GmbH & Co. KG

Eichenallee 1
46569 Hünxe
Telefon: 02853 / 95 690 0
Telefax: 02853 / 95 690 99
E-Mail: info@nottenkaemper.de
Ansprechpartner
Herr Thomas Eckerth

Bearbeitung der Aktualisierung durch



Ing.- und Planungsbüro
LANGE GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905 0

Telefax: 02841 / 7905 55

E-Mail: info@lange-planung.de
Bearbeitung

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan

INHALT	Seite
1 Antragshistorie.....	1
2 Neuaufstellung der Deckblatt-Unterlage A.....	3
3 Darlegung der Gründe der zeitlichen Diskrepanz.....	3

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 0 Ursprüngliches Antragsschreiben der Fa. Hermann Nottenkämper OHG vom 06.04.2013 / AKTUALISIERUNG Antragsschreiben 09/2016 der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG

Anlage A 1 Übersichtsplan Vergleichende Betrachtung
Technische Planung Stand 2013 / Hafenplanung B-Plan Nr. 56
Gem. Hünxe Stand 05/2016 – Darlegung der Änderungen i.M. 1 : 1.000

Anlage A 2 Übersichtsplan Antragsgegenstand Planfeststellungsverfahren
gem. § 68 Abs. 1 WHG – AKTUALISIERUNG (Stand September 2016)
i.M. 1 : 5.000

Anlage A 3 Tabellarischer Vergleich Antragsunterlagen Stand 2013 /
Antragsunterlagen AKTUALISIERUNG (Stand September 2016)

1 ANTRAGSHISTORIE

Mit Datum des Antragsschreibens vom 06.04.2013 (vgl. Anlage A 0) an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54 (Wasserwirtschaft – einschließl. anlagenbezogener Umweltschutz), hat die Fa. Hermann Nottenkämper OHG, Vogesenstraße 30 b in 46119 Oberhausen, vertreten durch Herrn Hans Günter Nottenkämper und Herrn Thomas Eckerth die Planfeststellung für die Errichtung des Hafens Egbert Constantin in Hünxe-Gartrop nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Entsprechende Antragsunterlagen wurden am 02.10.2013 inklusive umweltfachlicher Anlagen nachgereicht.

Das Vorhaben Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54. unter dem Aktenzeichen **Az.: 54.04.03.11** bekannt.

Dem Antrag auf Planfeststellung vorausgegangen war im Jahre 2009 die Einreichung von sog. Scoping-Unterlagen zum Vorhaben. Der Scoping-Termin wurde am 24.09.2009 durchgeführt und ist durch eine Niederschrift und Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis des Scopingtermins sowie die Stellungnahmen sind in die 2013 eingereichten Antragsunterlagen eingeflossen.

Als Entwurfsverfasser des Antrags auf Planfeststellung nach § 68 WHG (Stand 2013) steht die CDM Consult GmbH aus Bochum. Neben der Technischen Planung des verantwortlichen Entwurfsverfassers bestehen die Antragsunterlagen aus den begleitenden umweltfachlichen Gutachten, die durch die Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR erarbeitet wurden. Als weitere Gutachter waren Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH aus Gronau und Uppenkamp und Partner aus Ahaus an der Antragserstellung beteiligt.

Beantragt wurde das Gesamtvorhaben Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ nach § 68 WHG inklusive Entwässerung und Erschließung, so dass die Technische Planung als auch die umweltfachlichen Gutachten einschließlich der Immissionsbetrachtungen (Themenbereich Lärm und Staub) jeweils auch den Hafenbetrieb beinhalteten (vgl. Anlagen A 1 und A 3). Die 2013 eingereichten Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.11.-20.12.2013 bei den Gemeinden Hünxe und Schermbeck öffentlich ausgelegen. Ferner konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden. Von der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Stellungnahmen eingereicht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, mit Schreiben vom 04.11.2013 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 31.01.2014 gebeten. Aus der Trägerbeteiligung liegen zahlreiche Stellungnahmen vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von Seiten des Antragstellers, Fa. Hermann Nottenkämper OHG (unter juristischer und fachlicher Begleitung der Kanzlei LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte (Dr. Olaf Konzak) und dem Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR) aufbereitet und jede eingegangene Stellungnahme Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme des Antragstellers versehen. Die sogenannte Synopse (Stand 12.03.2015) wurde der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, zum Abstimmungstermin am 18.03.2015 über den weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG zur Prüfung übergeben. Ziel des Termins war u.a. die Benennung eines Erörterungstermins.

Im Zuge des Abstimmungstermins vom 18.03.2015 hat der Antragsteller die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, über den Sachstand der parallel laufenden Bauleitplanung der Gemeinde

Hünxe für das Vorhaben Hafen „Egbert Constantin“ und den daraus resultierenden Änderungen des Antragsgegenstands der Technischen Planung sowie der umweltfachlichen Gutachten bezogen auf das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG informiert. Grundsätzlich ergaben sich infolge der bestehenden Urteilslage (Urteile des BVerwG 7 C 10.12 und 7C 11.12 vom 19.02.2015) Fragestellungen dazu, welche Regelungen das WHG-Verfahren im Vergleich zur Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe treffen dar.

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, wurde zwischenzeitlich klargestellt, dass Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung nach § 68 WHG für den Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ nur die Belange des eigentlichen Hafenbeckens einschl. des dazu und für die anschließenden Landflächen erforderlichen Erdaushubes sind. Darüber hinaus werden die übrigen landseitigen Einzelmaßnahmen in separaten Verfahren nach Baurecht, Wasserrecht und Immissionsschutzrecht bei den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden beantragt. Mit der Durchführung der Bauleitplanung bei der Gemeinde Hünxe werden die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben Hafen „Egbert Constantin“ geschaffen. Daraus ergibt sich, dass der in den Antragsunterlagen mit Stand 2013 betrachtete Hafenbetrieb einschließlich der zugehörigen Anlagen nach BImSchG sowie die Erschließung und Entwässerung zum Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 WHG sind. Weiterhin besteht zwischenzeitlich Konsens darüber, dass der Planfeststellungsbeschluss für das wasserrechtliche Verfahren erst auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Hünxe erteilt werden kann.

Auf dieser Grundlage wurde der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, von Seiten des Antragsstellers mit Datum vom 18.12.2015 über das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR ein Vorschlag zur Vorgehensweise der Aktualisierung der Antragsunterlagen übergeben (vgl. Anlagen A 1, A 2 und A 3). Insbesondere zu den umweltfachlichen Gutachten wurde vorgeschlagen, auf die umfangreichen umweltrechtlichen Gutachten der Bauleitplanung (Umweltberichte einschließlich Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sowie Darlegung des Gesamt-Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsflächenbedarfs, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie) zurückzugreifen. Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, wurde per E-Mail vom 14.04.2016 mitgeteilt, dass zur Beurteilung trotzdem und zwar explizit bezogen auf das wasserrechtliche Verfahren, eigenständige umweltfachliche Gutachten - in Form

- eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, der die mit dem Vorhaben nach § 68 WHG verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft darstellt und bewertet sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Text und Karte ausweist,
- eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags,
- einer FFH-Verträglichkeitsstudie und
- einer UVS

vorzulegen sind.

Erst auf dieser Grundlage kann über das weitere Verfahren entschieden werden.

2 NEUAUFSTELLUNG DER DECKBLATT-UNTERLAGE A

Der Antragsbereich in der aktualisierten Fassung umfasst, abweichend zu den eingereichten Unterlagen mit Stand 04/2013, den in der Anlage A 2 dargestellten abgegrenzten Bereich in einer Größenordnung von 7,34 ha. Zuzüglich der Nebenflächen, bestehend aus Zuwegungen zum Hafenstandort und der Niederschlagsableitung in das bestehende Grabensystem ist die Antragsfläche 8,99 ha groß.

Für diesen Bereich wird die Planfeststellung für das Vorhaben „Hafen Egbert Constantin“ nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Detail werden folgende Vorhabenbestandteile beantragt:

- der Bodenaushub,
- die Errichtung des Hafenbeckens und der Hafenbeckenspundwand (einschließlich technischer Details),
- die vorbereitende Oberflächengestaltung des Hafengeländes als Schottertragschicht,
- die randliche Bepflanzung der Böschungsbereiche des Hafengeländes,
- die erforderlichen Zuwegungen zum Hafen,
- Ableitung des Niederschlagswassers in vorhandenes Grabensystem.

3 DARLEGUNG DER GRÜNDE DER ZEITLICHEN DISKREPANZ

Die Gründe für die Aktualisierung des Planfeststellungsantrags und der zugehörigen Antragsunterlagen nach § 68 Abs. 1 WHG gestalten sich wie folgt (vgl. Anlage A 1).

1. Aktualisierung Antragsteller

Zum Jahreswechsel 2015/2016 hat sich der bisherige Antragsteller, Hermann Nottenkämper OHG, Vogesenstraße 30 b in 46119 Oberhausen, in die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG mit Firmensitz Eichenallee 1 in 46569 Hünxe ‚umfirmiert‘. Zur Klarstellung erfolgt im Zuge der Aktualisierung des Antrags (Stand September 2016) auch eine Umstellung auf den aktuellen Antragsteller.

2. Klarstellung des Gegenstands des Antrags auf Planfeststellung

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ sind nur die Belange des eigentlichen Hafenbeckens (mit Spundwand) einschließlich des für die anschließenden Landflächen erforderlichen Erdaushubes, den vorbereitenden Arbeiten für die Herstellung der Geländeoberfläche (Schotterschicht), den randlichen Bepflanzungen der Böschungsbereiche und den erforderlichen Zuwegungen sowie der Ableitung von Niederschlagswasser.

Darüber hinaus werden die übrigen landseitigen Einzelmaßnahmen in separaten Verfahren nach Baurecht, Wasserrecht und Immissionsschutzrecht beantragt. Die Antragsunterlagen mit Stand 2013 folgen diesen Vorgaben jedoch nicht, sondern betrachten das Gesamtvorhaben Hafen „Egbert Constantin“.

Zur Klarstellung erfolgt die Aktualisierung des Antrags unter Berücksichtigung der bereits durch die Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe (41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 56, Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Hünxe und der Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG sowie weitere vertragliche privatrechtliche Vereinbarungen) abschließend getroffenen Regelungen.

3. Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe als vorlaufende Gesamtplanung und Grundlage für Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG

Nach aktueller Urteilslage¹ ist für das Vorhaben Hafen „Egbert Constantin“ die Durchführung von Bauleitplanverfahren notwendig. Als räumliche Gesamtplanung auf kommunaler Ebene entspricht es der Ausgleichsfunktion der Bauleitplanung, sämtliche Ansprüche an die bauliche Bodennutzung zukunftsgerichtet gegeneinander und untereinander in eine gerechte Relation zu bringen.

Eine ausschließliche Sicherung des Hafens über das laufende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, da der Ausbau eines Gewässers nach § 68 WHG im Planfeststellungsverfahren als Fachplanung dazu bestimmt ist, ressortspezifisch ein Vorhaben umzusetzen, ohne dabei aber fachfremde Interessen gleichsam dezidiert zu betrachten. Erst auf Grundlage einer Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit einem Bebauungsplan kann der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Weiterhin werden im wasserrechtlichen Verfahren nicht die funktionale Gesamtheit Hafen geregelt, sondern ausschließlich wasserrechtliche Belange. Damit bleibt der Bauleitplanung die Regelung der funktionalen Gesamtheit Hafen vorbehalten.

Die Gemeinde Hünxe betreibt die Verfahren zur 41. FNP-Änderung und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 56 seit 2010 (Aufstellungsbeschlüsse). Grundlage für die 41. FNP-Änderung und den B-Plan Nr 56 sowie die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach BauGB (Sommer 2013) stellten die Technische Planung der CDM Smith CDM Consult GmbH gemäß Antragsunterlagen zur Planfeststellung nach § 68 WHG (Stand 2013) dar. Auf Basis der in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergab sich für die Bauleitplanung (insbesondere den B-Plan Nr. 56) Änderungsbedarf, da

- a. die der Technischen Planung der CDM Smith CDM Consult GmbH sowie dem Vorentwurf des B-Planes Nr. 56 zugrundeliegende Vermessung (Befliegungsdaten aus 2010) veraltet und nicht durch einen öffentlich bestellten Vermesser (ÖbVI) erstellt worden war. Zudem lagen die Befliegungsdaten und somit auch die Technische Planung im Koordinatensystem Gauß-Krüger (GK 2) vor. Daten im Koordinatensystem Gauß-Krüger werden von den Katasterämtern und von GEObasis.nrw Bezirksregierung Köln jedoch nicht mehr zur Nutzung herausgegeben, so dass eine Aktualisierung der Vermessung und Umstellung auf das Koordinatensystem UTM_32_N7 durch einen Öffentlich bestellten Vermesser im Jahre 2014 erfolgt ist.
- b. aufgrund der aktuellen Vermessung aus 2014 die Notwendigkeit zur Optimierung der Einpassung der Technischen Planung aus 2013 in das tatsächliche Bestandsgelände

¹ OVG NRW Az.: 20 A 2147/09 und 20 A 2148/09 vom 15.03.2011 sowie BVerwG Az.: 7 C 10.12 und 7 C 11.12 vom 19.02.2015

deutlich wurde. Zur Vermeidung eines Eingriffs nach § 30 BNatSchG in geschützte Biotopeflächen im Süden wurde deshalb die Technische Planung bezogen auf die Hafengebietskontur (im B-Plan Nr. 56 Sondergebiet) angepasst. Weiterhin mussten aufgrund der Lage des Hafengebiets im Spülfeld die Böschungsbereiche zwischen den geplanten Hafennutzflächen und dem Bestandsgelände angepasst werden.

- c. bezogen auf die Erschließungs- und Entwässerungsplanung Optimierungen zur Erreichung einer Genehmigungsfähigkeit in nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach WHG und BauO NRW sowie Vermeidung von weiteren Eingriffen in Waldbestände nach BWaldG erforderlich wurden.

Die notwendigen Anpassungen der Technischen Planung (für das Gesamtvorhaben Hafen „Egbert Constantin“) sind als vergleichende Betrachtung zur graphischen Nachvollziehbarkeit in der Anlage A 1 dargelegt. Die Änderungen sind für die Verfahrensschritte nach BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlage und Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Offenlage) in den B-Plan Nr. 56 eingeflossen. Die Beteiligungen erfolgten jeweils im Frühjahr und Herbst 2015 sowie erneut im Sommer 2016. Damit liegt dem B-Plan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe im Stand Satzungsbeschluss (voraussichtlich Dezember 2016) die aktuelle Technische Planung zum Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ zugrunde. Infolgedessen, dass der B-Plan Nr. 56 bei Rechtskraft die Grundlage für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG darstellt, ergibt sich somit die Notwendigkeit die Antragsunterlagen sowohl inhaltlich als auch graphisch in Einklang mit der Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe zu bringen und auf den tatsächlichen Antragsgegenstand „Hafenbecken einschließlich Spundwand, Bodenaushub und notwendige Technische Einbauten für den Hafen“ zu fokussieren. Dies gilt entsprechend auch für die zum Planfeststellungsverfahren notwendigen umweltfachlichen Gutachten.

Zur Verdeutlichung des Verhältnisses Bauleitplanung – Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren wird auf folgende Sachverhalte und Voraussetzungen hingewiesen, die Auswirkungen auf die Aktualisierung der Antragsunterlagen und die methodische Abarbeitung haben:

1. Das in der 41. FNP-Änderung dargestellte und im B-Plan Nr. 56 festgesetzte Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche Zweckbestimmung Hafen (insgesamt ca. 7,34 ha) stellt die Grundlage für die Abgrenzung des Antragsbereiches zum Planfeststellungsverfahren Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ nach § 68 WHG dar.
2. Bei Rechtskraft des B-Planes Nr. 56 ist der Eingriff in die Waldflächen und damit deren Beseitigung zulässig. Der gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 56 ermittelte landschafts- und forstrechtliche Ausgleichsbedarf für das Gesamtvorhaben ist in der Unterlage O textlich und graphisch dargestellt. Die Ersatzaufforstungsflächen 1 bis 5 sind abschließend mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, sowie dem Regionalverband Ruhr als Träger der Regionalplanung sowie den betroffenen Gemeinden (Hünxe, Schermbeck) abgestimmt. Die Flächen, die Maßnahmen und Umsetzung sind durch den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Hünxe und der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG gesichert. Die Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co.

KG hat der Gemeinde Hünxe nachgewiesen, dass sie über die Flächen verfügen kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Ein gesonderter Umwandlungsantrag/ Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 LFOG NRW ist nach § 43 Abs. 1a LFOG NRW in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB nicht erforderlich. Über den Städtebaulichen Vertrag ist gesichert, dass eine Inanspruchnahme der Waldflächen auf Grundlage des B-Planes Nr. 56 ausschließlich nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG möglich wird. Insofern ist auf Grundlage des B-Planes Nr. 56 (bei Rechtskraft) unter Berücksichtigung der notwendigen, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan formierten Maßnahmen die Waldentnahme zulässig. Für die abgestimmten Ersatzaufforstungsflächen und –maßnahmen werden nach § 41 LFOG NRW Erstaufforstungsanträge durch die Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt. Im Zuge der Bauleitplanung ist eine genaue Begründung für die gewählten Ersatzaufforstungsflächen und –maßnahmen (auf landwirtschaftlichen Flächen) erfolgt. Zusätzlich wurden die Flächen und Maßnahmen sowohl einer Umweltprüfung bzw. einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG, Anlage 1 Nr. 17 i.V.m. Anlage 2 UVPG für die Erstaufforstungen ab einer Flächengröße von 2 ha sowie einer Artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Auf diese Prüfungen kann im Zuge der Erstaufforstungsanträge zurückgegriffen werden.

Damit ist der projektbezogene Eingriff in die Waldflächen des Gartroper Busches bei Rechtskraft des B-Planes Nr. 56 bilanziert und zulässig sowie vertraglich die Vornahme des Ausgleiches gesichert.

3. Die durch den B-Plan Nr. 56 innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Böschungflächen sind ebenfalls auf den Ausgleich angerechnet.
4. Der B-Plan Nr. 56 überplant eine nach § 30 BNatSchG geschützte, gemäß LANUV rund 2.523 m² große Biotopteilfläche (GB-4307-410 mit drei Teilflächen, davon zwei außerhalb des B-Planes). Dafür wird innerhalb des Gartroper Busches (NSG Gartroper Mühlenbach im Zusammenspiel mit einer externen Aufforstungsfläche) ein Ersatzbiotop in gleicher Größenordnung angelegt. Der Kreis Wesel, ULB, hat auf Antrag durch die Gemeinde Hünxe (Plangeber B-Plan Nr. 56) zur Beseitigung der Biotopteilfläche und Anlage des Ersatzbiotopes mit Schreiben vom 19.01.2016 die Zulassung einer Landschaftsrechtlichen Ausnahme und Landschaftsrechtlichen Befreiung unter Auflagen erteilt (vgl. Unterlage O und Anlage I). Im Städtebaulichen Vertrag ist gesichert, dass die Inanspruchnahme der Biotopteilfläche erst nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 WHG erfolgen darf. Als Auflage ist im Schreiben des Kreises Wesel, ULB, Ähnliches formuliert. Die Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG ist als Nutznießer des angebotsbezogenen B-Planes Nr. 56 gemäß Städtebaulichem Vertrag für die Umsetzung der Ersatzbiotopmaßnahme verantwortlich. Die Fläche ist analog der Vorgehensweise zu den Ersatzaufforstungsflächen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert.
5. Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der Änderung eines Flächennutzungsplans mit dem Inkraft-Treten des entsprechenden B-Planes außer Kraft, soweit der Träger der

Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem FNP nicht widersprochen hat. Der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung hat am 03.12.2015 (Kreisausschuss) der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht widersprochen. Bei Rechtskraft des B-Planes Nr. 56 gilt für den Antragsbereich zum Planfeststellungsverfahren Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ nach § 68 WHG somit keine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mehr.

6. Auf Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56 und vorliegender Zulassungen des Kreises Wesel ist für die Aktualisierung aller umweltfachlichen Gutachten zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG als Ausgangszustand innerhalb des Antragsbereiches eine gerodete, aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche (Rohboden) anzusetzen.
7. Im Zuge der 41. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 56 als räumliche Gesamtplanungen wurde jeweils ebenengerecht eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB durchgeführt. Für die Aktualisierung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG sind dagegen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter (nach UVPG bzw. Richtlinie 2014/52 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) lediglich das Hafenbecken einschließlich Spundwand und Bodenaushub zu betrachten. Die bisher in den Antragsunterlagen mit Stand 2013 betrachtete Erschließung, Entwässerung und der Betrieb entfällt im Zuge der Aktualisierung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die sog. Windwurffläche und die sog. rekultivierte Ascheablagerung abgeschlossene Austonungen, Verfüllungen und Rekultivierungen darstellen. Für den Bereich Mühlenberg ist die Austonung abgeschlossen, die Verfüllung und Rekultivierung läuft. Die AGR-Deponie ist eine in Betrieb befindliche Sondermülldeponie (Deponieklassen I und III), für die eine Oberflächenabdichtung vorgesehen ist. Die Austonung/DK I-Deponie Eichenallee ist seit April 2014 planfestgestellt und in Betrieb. Die Dachziegelwerke Nelskamp stellen einen im Außenbereich genehmigten und betriebenen Gewerbebetrieb dar. Damit stellen alle genannten Nutzungen Vorbelastungen dar. Die in den ursprünglichen Antragsunterlagen aus 2013 gemeinsame Betrachtung der Vorhaben Hafen und Austonung/DK I-Deponie Eichenallee entfällt.
8. Zur 41. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 56 wurde bezogen auf das Gesamtvorhaben Neubau des Hafens „Egbert Constantin“ eine NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie erstellt. Für die Aktualisierung der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG gilt der unter Ziffer 6 dargestellte Ausgangszustand sowie der aktualisierte Antragsgegenstand.
9. Zum B-Plan Nr. 56 ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Gesamtvorhaben erstellt worden, die unter Berücksichtigung kompensatorisch wirksamer, anrechenbarer Strukturen (auf Grundlage von Festsetzungen) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 56 den extern erforderlichen landschaftsrechtlichen Kompensationsumfang ermittelt (vgl. auch Pkt. 2 der Auflistung). Diese Bilanzierung umfasst somit den Gesamteingriff für den Bau des Hafens „Egbert Constantin“. Eine eigenständige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Planfeststellungsverfahren ist nicht zweckmäßig, da diese lediglich einen Zwischenzustand darstellt. Auch würde aufgrund der Gegenüberstellung der

Biotopwertigkeiten des Ausgangszustandes (Rohboden nach zulässiger Wald- und Biotopteilentnahme) mit den Biotopwertigkeiten des Zustandes nach Errichtung des Hafens (incl. Spundwand) mit Erdaushub für die anschließenden Landflächen (Rohboden (bilanzneutral), Wasserfläche (geringfügig höhere Wertigkeit gem. der Bewertungsmethodik) ein, wenn auch geringer, rechnerischer Kompensationsüberschuss entstehen. Externe Kompensationsflächen wären somit auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens obsolet - ein Bilanzergebnis, welches die tatsächlichen Eingriffe und auch Kompensationen in keiner Form widerspiegelt.

Insofern wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des in den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 56 integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages nachrichtlich für das Planfeststellungsverfahren übernommen.

10. Weiterhin wurde zur 41. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 56 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der das Gesamtvorhaben einschließlich der Ersatzaufforstungsflächen und den Biotopersatz betrachtet sowie Maßnahmen und Bauzeitenregelungen sowie eine Ökologische Baubegleitung vorsieht. Sofern die Maßnahmen nicht über Festsetzungen im B-Plan Nr. 56 geregelt sind, erfolgt die Sicherung der Maßnahmen, Bauzeitenregelungen und der Ökologischen Baubegleitung über den Städtebaulichen Vertrag.

Bezogen auf die Aktualisierung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG ergibt sich für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Grundlage des B-Planes Nr. 56 damit die Beurteilung der Vorausbaustufe als Ausgangssituation für das wasserrechtliche Verfahren.